Fassung 15.02.2022
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten - Aitrach

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren"

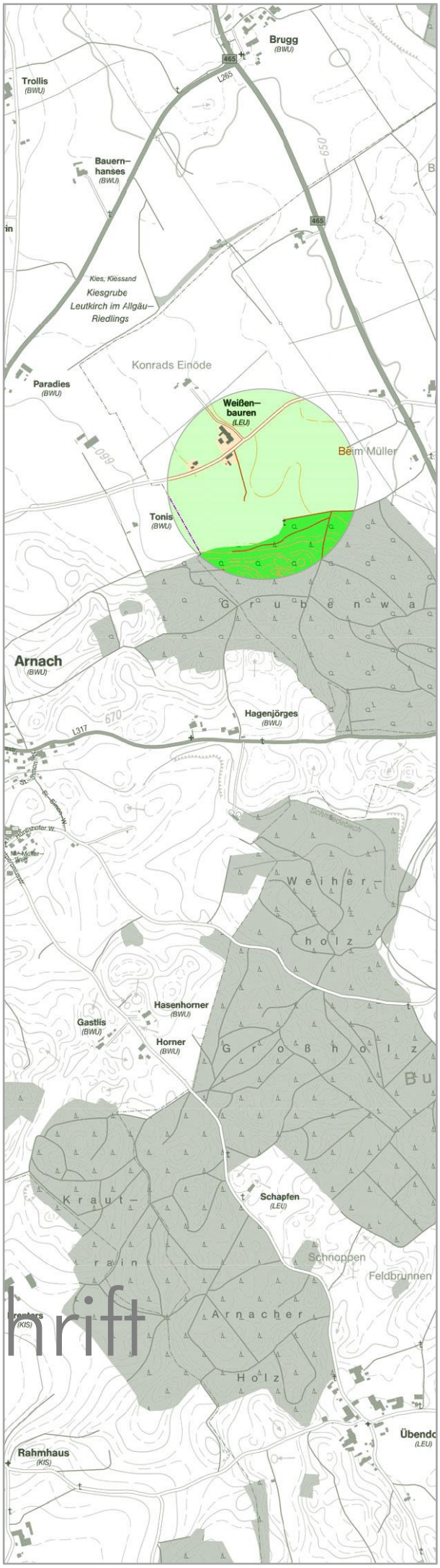

Abschrift

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Rechtsgrundlagen	3
2	Feststellungsbeschluss	4
3	Begründung – Städtebaulicher Teil	5
4	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung	9
5	Begründung – Sonstiges	34
6	Begründung – Bilddokumentation	35
7	Verfahrensvermerke	36

1 Rechtsgrundlagen

1.1	**Baugesetzbuch**	(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
1.2	**Baunutzungsverordnung**	(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
1.3	**Planzeichenverordnung**	(PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
1.4	**Planungssicherstellungsgesetz**	(PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)
1.5	**Bundesnaturschutzgesetz**	(BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
1.6	**Naturschutzgesetz Baden-Württemberg**	(NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)

2 Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten - Aitrach die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" in öffentlicher Sitzung am 13.04.2022 festgestellt.

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Zusammenfassung

3.1.1.1 Eine Zusammenfassung befindet sich in dem Kapitel "Begründung – Umweltbericht" unter dem Punkt "Einleitung/Kurzdarstellung des Inhaltes".

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches; ursprüngliche Darstellungen

3.1.2.1 Die Projektflächen liegen in der Gemarkung Diepoldshofen westlich von "Riedlings" am nordwestlichen Rand des Gemeindegebiets von Leutkirch i. Allgäu. Begrenzt werden die Flächen im Osten von einer Hochspannungsfreileitung parallel zur Bundesstraße 465, im Norden von der Ortsstraße Weißenbauren und im Süden durch angrenzenden Wald. Westlich schließt sich an die Fläche Grünland in der Gemeinde Bad Wurzach, der Gemarkung Arnach an. Die Projektflächen werden aktuell landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt. Durch den vorausgegangen Kiesabbau ist die Nutzung für die Landwirtschaft jedoch deutlich erschwert.

3.1.2.2 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich in etwa die Grundstücke mit Flst.-Nrn.:931, 933/1, 989 (Teilfläche). Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes sind jedoch nicht parzellenscharf.

3.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

3.2.1 Erfordernis der Planung

3.2.1.1 Der Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Absicht eines privaten Investors eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Bauleitplanung soll nunmehr auch dazu beitragen den globalen Klimaschutz zu fördern. Dies kann im Wesentlichen dadurch erfolgen, dass der CO_2-Ausstoß insgesamt verringert wird. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein ganz wesentlicher Beitrag dazu geleistet, den bundesweiten Energiebedarf künftig durch regenerative Energien decken zu können. Die Stadt Leutkirch i. Allgäu möchte die Entwicklung regenerativen Energien fördern und unterstützen. Zusätzlich zu dem aktuellen Plangebiet wurden weitere Standorte im näheren Umfeld geprüft. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner Topografie, seines Zuschnittes und Lage (vorhandene, ausreichende Erschließung, geringe Einsehbarkeit) sehr gut für eine Bebauung mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

3.2.1.2 Der geplante Standort liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des gleichzeitig aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung und Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Gleichzeitig wird durch die Planungen dem "Ziel 4.2.2" des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) Rechnung getragen.

3.2.1.3 Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten - Aitrach sieht auf Grund der o.a. Belange das Erfordernis, zur Verwirklichung des Vorhabens bauleitplanerisch tätig zu werden.

3.2.2 Übergeordnete Planungen, andere rechtliche Vorgaben, Standortwahl

3.2.2.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:

– 4.2.2	Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
– 5.1.1	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
– 5.3.2	Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.
– Karte zu 2.1.1 "Raumkategorien"	Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne.

3.2.2.2 Die Planung steht in teilweisem Widerspruch zu den für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002). So ist gemäß den Inhalten die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Es handelt sich bei dem Standort um eine ehemalige Kiesabbaugrube. Der Netzbetreiber sieht daher die Voraussetzungen für eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung gemäß § 32 EEG gegeben.

3.2.2.3 Das beabsichtigte Vorhaben steht des Weiteren teilweise in Widerspruch zu dem raumordnerischen Ziel 5.3.2 des LEP 2002. So sind gut geeignete Böden für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen

als zentrale Produktionsgrundlage zu schonen und nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Dieses raumordnerische Ziel kann für den beabsichtigten Standort jedoch nur in abgeschwächter gelten. Das Plangebiet ist durch seine frühere Nutzung als Kiestagebau geschädigt. Die natürlichen Bodenschichten sind in Folge des Tagebaus und den damit verbundenen Abgrabungen nicht mehr vorhanden. Mit der zwischenzeitlich erfolgten Rekultivierung konnte der Boden teilweise wieder hergestellt werden. Im Vergleich zu den angrenzenden unberührten Flächen ist der Standort jedoch weiterhin als weniger hochwertig einzustufen. Für das Vorhaben kann deshalb festgestellt werden, dass der Standort auf Grund der weniger hochwertigen Bodenwerte gut geeignet ist. Darüber hinaus ist beabsichtigt, den naturschutzrechtlichen Ausgleich vollständig innerhalb des Plangebietes zu realisieren. Dadurch wird erreicht, dass hochwertige Ackerböden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren ist die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich begrenzt. Entsprechend den Festsetzungen sind die Photovoltaik-Module nach 30 Jahren zurückzubauen. Die landwirtschaftliche Nutzung kann nach diesem Zeitraum wieder erfolgen. Während der Betriebszeit des Solarparks kann sich der Erdboden unterhalb der PV-Anlage von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der zurückliegenden Jahrzehnte erholen. Über einen Zeitraum von 25 – 30 Jahren erfolgt keinerlei Eintrag von Nährstoffen, Pestiziden oder Insektiziden. Ebenso wird der Nitrateintrag durch Gülle und andere Dünger in das Grundwasser für diesen Zeitraum ausgesetzt.

So werden erhebliche Mengen entsprechend belasteter Einträge in Boden- und Grundwasser vollständig eingespart. In der Betriebsphase des Solarparks kann sich somit auf dieser Fläche vitales Bodenleben einstellen. Indem eine einheimische und blütenreiche Einsaat erfolgt, kann sich die Biodiversität an Kleintieren, Wildbienen oder selteneren Pflanzen wieder deutlich vermehren. Im Speziellen ist die extensive Pflege der Fläche auch auf die Jahreszeiten abgestimmt.

3.2.2.4 Auf und in der Nähe der Vorhabenfläche liegen keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete oder Biotope. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzgebietszone III A des gem. § 51 WHG festgesetzten Wasserschutzgebietes "WSG Grubenwald" (Datum der Rechtsverordnung: 11.11.2011). Bei Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.11.2011 entstehen keine Gefahren in Bezug auf die Grundwasserreinheit und die Trinkwasserversorgung.

3.2.2.5 Zu einer sehr frühen Phase der Entwicklung der Planung wurden unterschiedliche Alternativstandorte für die Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Gemeindegebietes diskutiert und abgewogen. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat die Planung bereits im Vorfeld ausgeschrieben. Zehn Bewerber an zehn unterschiedlichen Standorten haben sich auf die Ausschreibung gemeldet, jeder mit einem eigenen Konzept zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat sich eindringlich mit allen Konzepten und den dort vorgeschlagenen Standorten auseinandergesetzt und viele Faktoren wie Gelände, Flächenbedarf, Leistung der Anlage und landwirtschaftliche Nutzung der Fläche betrachtet. Als Ergebnis aller Abwägungen und Prüfungen hat sich die Große Kreisstadt Leutkirch für das Vorhaben und den Standort der Vorhabenträgerin entschieden.

3.2.2.6 Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG): siehe Punkt "Schutzgut Kulturgüter" des Umweltberichtes.

3.2.2.7 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

3.2.3 Entwicklung und Systematik der Planung

3.2.3.1 Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, durch die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zur umweltschonenden Energiegewinnung zu leisten.

3.2.3.2 Die Planzeichnung wurde auf der digitalen Grundlage des Flächennutzungsplanes geändert.

Die bisherigen Darstellungen entsprechen den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanZV) und sind auch in der farbigen Version gut lesbar. Die Planung kann in einer zusammenhängenden Grafik in unterschiedlichen Maßstäben geplottet und forthin koordiniert-digital aktualisiert werden.

3.2.4 Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen

3.2.4.1 Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft ist im Rahmen der Planung zu dem Schluss gekommen, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB gegeben ist, weil auf Grund der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und der damit verbundenen Anforderungen an die Größe und Lage der Fläche, innerörtliche Brachflächen und Nachverdichtungspotenziale regelmäßig nicht in Frage kommen.

3.3 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung

3.3.1.1 Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Genehmigung vom 28.10.2002). Für den Änderungsbereich sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem ist der Bestand eines Wasserschutzgebietes aufgenommen

3.3.1.2 Durch die Änderung wird in dem Bereich fortführend eine Fläche für erneuerbare Energien (EE) in Planung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Der Bestand eines Wasserschutzgebietes wird unverändert übernommen.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Vorschriften des § 8 Abs. 2 BauGB nur für Festsetzungen im Sinne des § 9 BauGB maßgeblich. Der vorgesehene Nutzungszweck "Freiflächen-Photovoltaikanlage" kann aus der Darstellung einer Fläche für erneuerbare Energien (EE) hergeleitet werden, das Entwicklungsgebot im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB wird damit zukünftig erfüllt. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage dieser Art wäre auf einer Versorgungsfläche für erneuerbare Energien zulässig.

4 Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung

4.1 Einleitung (Nr. 1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.1.1 Durch die Änderung wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" geschaffen, welcher die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglichen soll. Aktuell sind die zu ändernden Flächen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch, Aichstetten und Aitrach als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll die zu ändernde Fläche als "Flächen für Erneuerbare Energien (EE)" dargestellt werden.

4.1.1.2 Beim Änderungsbereich handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Grünland- (Mähwiese) und Ackerflächen südlich der Kurstadt Bad Wurzach und nordwestlich der Großen Kreisstadt Leutkirch i. Allgäu. Das zu ändernde Gebiet befindet sich zwischen dem Ortsteil Arnach der Stadt Bad Wurzach und der Bundesstraße 465. Die zu ändernde Fläche wird im Süden durch den "Grubenwald" und im Norden durch die Ortsstraße Weißenbauren begrenzt. Jenseits der Ortsstraße sowie in westliche und östliche Richtung schließt die freie Landschaft an den Änderungsbereich an, welche hauptsächlich landwirtschaftlich, als Grünland und Acker, genutzt wird. Nordwestlich befinden sich einzelne Bestandsgebäude und Einzelgehölze. Im östlichen Bereich der Änderungsfläche finden sich weitere Einzelgehölze. Östlich des zu ändernden Gebietes verläuft des Weiteren eine Hochspannungsfreileitung parallel zur Bundesstraße B 465.

4.1.1.3 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten zu können.

4.1.1.4 Für die Änderung des Flächennutzungsplanes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.

4.1.1.5 Der Bedarf an Grund und Boden (Änderungsgeltungsbereich) beträgt insgesamt 11,11 ha, davon sind 8,01 ha Flächen für erneuerbare Energien "Freiflächen-Photovoltaikanlage", 0,12 ha Verkehrsflächen und 2,98 ha Grünflächen.

4.1.1.6 Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr. 1b Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.2.1 Regionalplan (Fortschreibung 2021):

Nach Aussagen der Behörden und nach dem Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben (1996) liegt das Änderungsgebiet innerhalb des "Schutzbedürftigen Bereiches für die Wasserwirtschaft" in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Grubenwald“ (festgesetzt am 11.11.2011) wurden die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass heute die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Grubenwald“ zu beachten sind (Schutzgebietszone IIIA). Bei Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.11.2011 entstehen keine Gefahren in Bezug auf die Grundwasserreinheit und die Trinkwasserversorgung.

4.1.2.2 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Etwa 800 m südöstlich des Änderungsgeltungsbereiches liegt das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8224-311). Ein weiteres FFH-Gebiet ("Aitrach, Ach und Dürrenbach"; Nr. 8126-311) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km nordöstlich des Änderungsbereiches. Bei Berücksichtigung der im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (insektenschonende Photovoltaikanlagen) sowie der räumlichen Distanz sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der oben genannten FFH-Gebiete nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung sowie eine weitere Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

4.1.2.3 Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Das nächstgelegene gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Toteisloch im Grubenwald (1)" (Nr. 2-8125-436-0218) liegt ca. 225 m südlich des zu ändernden Gebietes. Etwa 275 m südwestlich des Änderungsbereiches liegt ein weiteres Biotop "Feldgehölze NW Hagenjörges (W Arnach)" (Nr. 1-8125-436-5166). Weitere Biotope finden sich im erweiterten Umkreis der Änderungsfläche.
- Nordöstlich des Änderungsgeltungsbereiches, in einem Abstand von ca. 1 km, beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Herrgottsried" (Nr. 4.36.069).
- In einer Entfernung von etwa 1 km nordöstlich des zu ändernden Gebietes befindet sich des Weiteren das Naturschutzgebiet "Herrgottsried" (Nr. 4.209).

– Aufgrund der räumlichen Distanz ist für die oben genannten Biotope und Schutzgebiete keine Beeinträchtigung zu erwarten.

– Das Änderungsgebiet befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets "WSG Grubenwald" (Nr. 436.136; Datum der Rechtsverordnung: 11.11.2011). Bei Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.11.2011 entstehen keine Gefahren in Bezug auf die Grundwasserreinheit und die Trinkwasserversorgung.

4.1.2.4 Biotopverbund:

Der Änderungsbereich liegt zwar nicht innerhalb der Kernflächen, Kernräume und Suchräume der Biotopverbundsysteme, besitzt jedoch eine gewisse Bedeutung für den Biotopverbund. Die unbebauten Wiesen- und Ackerflächen, welche zudem am Waldrand liegen und nicht von Straßen oder Wegen zerschnitten werden, besitzen einen gewissen Lebensraumwert und sind für nahezu alle Tiere durchquerbar. Damit ist eine Bedeutung der Änderungsflächen als Wanderkorridor für verschiedene Tierarten und folglich eine mögliche Verbundfunktion nicht auszuschließen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Mindestabstand des Zaunes zum Boden, Gehölzpflanzungen, Entwicklung von Grünflächen, Ausbildung eines Krautsaumes sowie Extensivierung der Grünflächen) sollen Lebensräume geschaffen werden, welche langfristig eine Trittsteinfunktion übernehmen können. Eine erhebliche Einschränkung des Biotopverbunds durch die Änderung entsteht daher nicht.

4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

– Das zu ändernde Gebiet befindet sich zwischen dem "Grubenwald" im Süden, freier Landschaft im Westen und Osten, welche intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland (Mähwiese) genutzt wird, sowie der Ortsstraße Weißenbauren im Norden. Jenseits dieser Straße schließt ebenfalls freie Landschaft an. Nordöstlich und nordwestlich der Fläche befinden sich einzelne Gehöfte sowie bestehende Wohnbebauung. Die Bundesstraße 465 liegt etwa 180 m östlich. Das Änderungsgebiet ist südlich von Bad Wurzach und nordwestlich von Leutkirch i. Allgäu sowie nordöstlich des Ortsteiles Arnach zu verorten.

- Beim Änderungsbereich handelt es sich um stark anthropogen überprägte und intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen (Mähwiese). Die Flächen sind aktuell unbebaut und gänzlich unversiegelt. Ein Feldweg führt durch den südwestlichen Randbereich der Änderungsflächen und wird von Einzelgehölzen begleitet.
- Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (häufiges Befahren, häufige Mahd, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Einsaat von Arten des Dauergrünlands; bei Acker: regelmäßiger Bodenumbruch, Einsaat von Kulturpflanzen) und des damit einhergehenden Stickstoffeintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt. Lediglich im Bereich der Gehölzstrukturen kann von einer etwas höheren biologischen Vielfalt ausgegangen werden.
- Aufgrund der im zu ändernden Gebiet und im Umfeld ausgeübten Nutzungen sind im Hinblick auf die Fauna vorwiegend Ubiquisten bzw. Kulturfolger zu erwarten.
- Gemäß der von Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) durchgeführten botanischen Bestandsaufnahme und Kartierung der Flurstücke Nr. 989 und 933/1 am 04.05. und 17.05.2021 handelt es sich bei beiden Flächen um Wirtschaftsgrünland mit geringer Artenvielfalt. Beim Flurstück Nr. 989 handelt es sich konkreter um artenarmes Intensivgrünland sowie eine Fuchsschwanz-Feuchtwiese. Insgesamt wurden bei der Kartierung auf dem Flurstück ca. 16 Arten nachgewiesen. Auf dem Flurstück Nr. 933/1 wurde hingegen eine Fuchsschwanz-Feuchtwiese sowie eine Ruchgrasdominierte Magerwiese mit insgesamt ca. 23 Arten nachgewiesen. Die im Änderungsbereich vorkommenden Gehölzstrukturen weisen laut den Aussagen von Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.; vom 26.05.2021) keinen Biotopcharakter auf. Am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Änderungsgebietes sind vergleichbare Gehölze vorhanden.
- Da das zu ändernde Gebiet hinsichtlich der Landkreis-Zielart "Feldlerche" zu etwa 80 % prioritäre Flächen der Wertstufe II (mittlere Bedeutung) enthält, wurde speziell nach dieser Vogelart Ausschau gehalten. Dabei wurden auch sonstige innerhalb des Änderungsgebietes und am südlich angrenzenden Waldrand vorkommende Vogelarten in die Untersuchung einbezogen. Am 10.04., 04.05. und 17.05.2021 fanden morgendliche Begehungstermine durch Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) statt. Es wurden keine Feldlerchen nachgewiesen. Als Brutvogel wurde innerhalb des Änderungsbereiches lediglich die besonders geschützte Rabenkrähe festgestellt (linearer Gehölzstreifen entlang des Weges auf Fl.-Nr. 989). Ein weiteres Konfliktpotential hinsichtlich anderer Vogelarten liegt nicht vor. Weitere artenschutzrelevante Tierarten wie Zauneidechse, Haselmaus, Nachtkerzenschwärmer etc. kommen im weitgehend intensiv genutzten Änderungsgebiet nicht vor. Detaillierte Informationen sind dem Artenschutzbericht von Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) in der Fassung vom 26.05.2021sowie den dazugehörigen Dokumenten zu entnehmen.
- Das zu ändernde Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere wegen der benachbarten Verkehrswege vorbelastet (Bundesstraße 465, Ortsstraße Weißenbauren, Feldwege). Der Lärm und die optischen sowie akustischen Störungen/Irritationen durch den Verkehr lassen die Flächen v. a. für sehr störungsempfindliche Tiere als ungeeignet erscheinen.

– Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.2 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

– Gemäß der Geologischen Karte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg (M 1: 50.000) befinden sich im zentralen Änderungsbereich anthropogene Ablagerungen, die aus künstlichem oder natürlichem Material bestehen, welches durch anthropogene Handlungen gebildet wurde. Sie gehen auf den vorherigen Kiesabbau zurück und erstrecken sich über das zu ändernde Gebiet hinaus in Richtung Westen. Im Norden reicht die ehemalige Abbaufläche nicht ganz bis an die Ortsstraße Weißenbauren heran, im Süden erstrecken sich die anthropogenen Ablagerungen ungefähr bis an den Waldrand. Rings um die ehemalige Abbaufläche besteht der geologische Untergrund aus Illmensee-Schottern. Der Illmensee-Schotter zählt zu der übergeordneten Einheit der Illmensee-Formation, welche wiederum zu den glazial geprägten Sedimenten des Rheingletschers zählt. Der geologische Untergrund besteht aus fluvialen Schottern und Sanden als Vorstoßschotter und aus dem Eiszerfall sowie lokal eingelagerten Diamikten. Gebildet wurden der Schotter proglazial (vor dem Gletscher) und fluvial (Ablagerungen in fließendem Wasser) bei den Eisvorstößen zur Äußeren Jungendmoräne und zum Altmoränen-Innenwall sowie in überdeckten Rinnen. Der nördliche und östliche Rand des Änderungsbereiches befindet sich teilweise auf diesem Untergrund.
– Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg (M 1: 50.000) ist die Durchlässigkeit und Ergiebigkeit des Porengrundwasserleiters im Bereich des Rheingletscher-Niederterrassenschotters (Illmensee-Formation) hoch bis sehr hoch beziehungsweise sehr hoch. Dieser liegt vor allem im nördlichen Teil des Änderungsgebietes. Bei Unterlagerung durch Oberjura ist er hydraulisch mit dem unterliegenden Kluft-/ Karstgrundwasserleiter verbunden. Im Bereich der ehemaligen Abbaufläche, die einen Großteil des zu ändernden Gebietes ausmacht, ist die Porendurchlässigkeit der Deckschicht stark wechselnd beziehungsweise nicht bekannt.
– Aufgrund des Kiesabbaus ist der Bereich der anthropogen abgelagerten Sedimente auch in der Bodenkarte (M 1: 50.000) des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg als Auftrag (Deponie, Halde) gekennzeichnet. Über den Illmensee-Schottern haben sich Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde-Braunerde aus Schmelzwasserschottern entwickelt.

- Beim Änderungsbereich handelt es sich um vollständig unversiegelte Bodenflächen, welche durch intensive landwirtschaftliche Nutzung jedoch stark anthropogen überprägt sind. Die Böden (Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde-Braunerde) im zu ändernden Gebiet weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und werden im Hinblick auf die Funktion als Standort für natürliche Vegetation mit nicht hoch oder sehr hoch bewertet. Die Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist mit sehr hoch, die Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe als mittel bis hoch eingestuft. Da die Böden im Änderungsgebiet in unversiegeltem Zustand vorliegen, können sie ihre natürliche Bodenfunktionen weitestgehend erfüllen. Im Bereich der Feldwege sind die Funktionen des Bodens durch häufiges Befahren gemindert bzw. komplett eingeschränkt.
- Laut der Projektbeschreibung "Solarpark Leutkirch Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH in der Version vom 08.01.2021ist die landwirtschaftliche Nutzung des zu ändernden Gebietes durch den vorausgegangenen Kiesabbau deutlich erschwert.
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.3 Schutzgut Wasser (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

- Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der "Tobelbach" (ca. 160 m nordwestlich).
- Das gesamte zu ändernde Gebiet befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes "WSG Grubenwald" (Nr. 436.136; Datum der Rechtsverordnung: 11.11.2011).
- Es handelt sich innerhalb des Änderungsbereiches vorwiegend um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden und so eine vollständige Versickerung auf der gesamten Fläche beinahe uneingeschränkt möglich machen.
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Aufgrund von benachbarten Bauvorhaben aus der jüngeren Zeit ist jedoch davon auszugehen, dass nicht mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu rechnen ist.

– Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.4 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Plangebiet führt.

– Momentan fallen im Änderungsbereich keine Abwässer an.

– Das Gelände ist leicht in Richtung Süden geneigt. Im zentralen Bereich sinkt die Fläche um bis zu ca. 7 m ab. In dieser Senke kann Niederschlagswasser längere Zeit stehen bleiben. Die ehemalige Kiesabbaufläche ist insgesamt etwas niedriger gelegen als die umgebende Landschaft. Mit Hangwasser aus der umliegenden Landschaft ist nicht zu rechnen. Überflutungen bei Starkregenereignissen sind aufgrund der Topografie innerhalb des zu ändernden Gebietes jedoch möglich.

4.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

– Das zu ändernde Gebiet liegt regionalklimatisch im Bereich des mäßig kühlen schwäbischen Alpenvorlandes. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 6 bis 7°C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist mit etwa 1.100 mm relativ hoch. Gemäß dem Deutschen Wetterdienst zählt Leutkirch i. Allgäu zu den sonnigsten Orten Deutschlands.

– Die offenen Flächen des Änderungsbereiches dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die innerhalb und außerhalb des Änderungsgebietes vorhandenen Gehölze sowie die im südlich angrenzenden Waldgebiet ("Grubenwald") vorhandenen Bäume Frischluft produzieren. Da das Gelände lediglich eine leichte Neigung aufweist ist nicht davon auszugehen, dass sich das Gebiet innerhalb einer Kaltluftleitbahn befindet.

– Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege, insbesondere der Bundesstraße 465 und der Ortsstraße Weißenbauren, reichern sich in geringem Umfang Schadstoffe in der Luft an. Die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches kann zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen führen (z.B. Ausbringen von Flüssigdung oder Pflanzenschutzmitteln). Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor.

– Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in den Änderungsbereich, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

- Der Änderungsbereich liegt im Naturraum "Riß-Aitrach-Platten" (Nr. 41) in der Großlandschaft "Donau-Iller-Lech-Platte" (Nr. 4). Das Landschaftsbild im Umkreis des Änderungsgebietes ist durch Äcker, Grünland, Feldgehölze und Wälder geprägt. Bei dem zu ändernden Gebiet selbst handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Es liegt zwischen dem "Grubenwald" im Süden, der Ortsstraße "Weißenbauren" im Norden und freier Landschaft im Westen und Osten. Die Bundesstraße 465 führt etwa 180 m östlich des Gebietes entlang, zudem ist der östliche Rand durch die technische Infrastruktur der Hochspannungsfreileitung geprägt. Es befinden sich außerdem verschiedene Spazier- und Wanderwege innerhalb der Fläche.
- Der Änderungsbereich ist von den umliegenden Straßen und Wegen v.a. aus Richtung Norden und Osten aus gut einsehbar. Große Teile der Fläche liegen durch den ehemaligen Kiesabbau bis zu 7 m unter dem angrenzenden Geländeniveau, wodurch in diesen Bereichen eine eingeschränkte Einsehbarkeit besteht. Im Westen wird der Änderungsbereich zum Teil durch bestehende Einzelgehölze abgeschirmt. Von Süden her sind Blickbeziehungen durch die Gehölze des "Grubenwaldes" unterbrochen. Der Bereich besitzt eine durchschnittliche Erholungseignung.
- Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Änderungsbereiches.

- Der Änderungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker / Grünland). Angrenzend an das Änderungsgebiet befindet sich das "Ferienhaus Löwenzahn". Weitere Ferienunterkünfte finden sich im erweiterten Umfeld des zu ändernden Gebietes. Spazier- und Wanderwege führen am Gebiet entlang. Der zu ändernde Bereich besitzt eine hauptsächlich auf das Landschaftsbild zurückzuführende Bedeutung für die Naherholung.
- Aufgrund des Verkehrs der umliegenden Verkehrswege ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen können zudem zeitweise Geruchsimmissionen verursachen. Durch den nahe gelegenen Kiesabbau kann es im Änderungsgebiet des Weiteren zu Lärm- und Staubbelästigungen kommen.

– Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkbereich der Änderung. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Naturdenkmäler.

4.2.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

– Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
– Gemäß dem Umwelt-Daten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.161 – 1.197 kWh/m^2. Das Gelände ist leicht in Richtung Süden geneigt und damit gut für die Gewinnung von Solarenergie geeignet.
– Nach dem Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) ist der Bau einer Erdwärmesonde an diesem Standort aufgrund der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt.

4.2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

4.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.2.1 Bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" bleiben das intensiv genutzte Grünland und der Acker als landwirtschaftliche Ertragsstandorte sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. An der biologischen Vielfalt ändert sich nichts aufgrund von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich. Es ist keine Veränderung der vorkommenden Böden und der geologischen Verhältnisse sowie des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Das Gebiet wird nicht an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen und bleibt unbebaut. Damit bleiben auch die Luftaustauschbahnen sowie die Luftqualität unverändert. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Kaltluftentstehung. Das Landschaftsbild, die Erholungseignung

sowie die Auswirkungen auf den Menschen bleiben unverändert. Es bestehen weiterhin keine Nutzungskonflikte. Die umgebenden Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet und Wasserschutzgebiet), Biotope und ihre Verbundfunktion bleiben unverändert. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ergeben sich keine Veränderungen. Die bestehenden Wechselwirkungen erfahren keine Veränderung.

4.2.2.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z.B. Intensivierung oder Extensivierung der Grünlandnutzung und Ackernutzung), aus großräumigen Vorgängen (z.B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z.B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereichs der Stadt Leutkirch i. Allgäu; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Änderung besteht nicht.

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen (Nr. 2b und c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.3.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei den nachfolgenden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung wird jedoch von einer späteren Bebauung durch eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ausgegangen. Es können allerdings lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind.

4.2.3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

– Durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage geht die aktuelle Nutzung durch die Landwirtschaft in den nächsten 30 Jahren (Betriebsdauer) teilweise verloren. Nach Ablauf der 30 Jahre ist als Nachfolgenutzung erneut eine landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen bzw. die neue Nutzung weiterzuführen. Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet nur in geringem Ausmaß, im Bereich der Trafostationen und punktuell im Bereich der Einrammungen der Modultischständer und Zaunverankerungen, statt. In diesen Bereichen geht zudem der Lebensraum der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen verloren. Bedeutend für das Schutzgut ist die Aufwertung des Standortes durch die Umwandlung der Ackerflächen in eine reine extensive Grünlandnutzung bzw. Weidenutzung. Durch die Umzäunung des Änderungsgeltungsbereiches (ausgenommen der Grünflächen) kommt es zu Zerschneidungseffekten für größere Wild-

tiere; mit einer weiteren Fragmentierung (beispielsweise für Kleinlebewesen) ist nicht zu rechnen. Durch die Einzäunung entsteht für Kleinlebewesen eine Ruhezone und Rückzugsfläche mit geringen Störungen.

- Die Anlage ist für eine Betriebsdauer von 30 Jahren konzipiert. Die benötigte Solarparkfläche verbleibt im Eigentum der derzeitigen Eigentümer, die die Fläche für die Laufzeit der Anlage verpachten. Nach der Beendigung der Nutzung der Fläche für den Solarpark ist eine Rückkehr zur landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.
- Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) stellt laut des Artenschutzberichtes vom 26.05.2021 keine nennenswerten Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG fest. Während der artenschutzrechtlichen Begehung (10.04.2021, 04.05.2021, 17.05.2021) durch Markus Ege konnten keine Feldlerchen festgestellt werden, weshalb eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden kann. Um einen künftigen Brutverlust der erstmals im Änderungsbereich brütenden und besonders geschützten Rabenkrähe zu verhindern, sollten nach Aussage von Markus Ege die betreffenden Gehölze nach § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. beseitigt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind aufgrund der am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Gebietes vorhandenen Gehölze nicht notwendig. Weitere Konfliktpotenziale hinsichtlich der Rabenkrähe liegen laut Markus Ege definitiv nicht vor.
- Biologische Vielfalt: Das zu ändernde Gebiet kann in Zukunft eine höhere Artenvielfalt aufweisen. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Ertragsstandorten zu extensiv genutztem Grünland bzw. Weideland kommt es in diesem Bereich zu einer geringeren Mähdichte. Die Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln auf der Fläche entfällt für die Dauer des Betriebes, wodurch in dieser Zeit auch kein Eintrag von Nährstoffen, Pestiziden oder Insektiziden stattfindet. Die Vegetation kann sich während der Betriebszeit von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erholen, wodurch sich vitales Bodenleben herstellen kann. Die PV-Module selbst erzielen einen weiteren Effekt, indem sie Teile des Plangebietes überschatten und so manchen Pflanzen das volle Sonnenlicht untersagen. Auch kommt es bei Regenereignissen zu einem Wasserabfluss auf den Modulen und somit zu einem punktuellen Auftreffen des Wassers auf dem Boden. Die genannten Faktoren führen dazu, dass sich eine höhere Vielfalt an Standortbedingungen auf kleinem Raum entwickeln kann und sich so eine differenziertere Vegetation ausbildet. Die Einsaat von einheimischem und blütenreichem Saatgut führt zudem zu einer Biodiversitätssteigerung von Kleintieren, Wildbienen und seltenen Pflanzen.
- Auf den im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Ausgleichsflächen sollen eine Streuobstwiese und Extensivgrünland entwickelt werden. Darüber hinaus sollen die Flächenränder zum Teil durch Gehölzpflanzungen bzw. durch Hecken begrünt werden. Für die Pflanzungen sollten ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze verwendet werden. Die Ausgleichsflächen sind fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Auf den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen am östlichen Gebietsrand

sollen Hochstaudenfluren und Krautsäume entwickelt werden. Diese können einen Lebensraum für verschiedene Tiere und Pflanzen bieten und das Gebiet eingrünen.

- Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollte festgesetzt werden, dass nur solche Photovoltaik-Module verwendet werden dürfen, die weniger als 6 % Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). So können fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten vermieden werden. Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich mindestens 0,15 m aufweisen, um die Durchlässigkeit des Gebietes für Kleinlebewesen zu erhalten und Zerschneidungseffekte durch das Projekt zu vermindern.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.3 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes gehen bei Durchführung der Planung landwirtschaftliche Flächen teilweise für die Zeit des Betriebes verloren, eine eingeschränkte bzw. geänderte landwirtschaftliche Nutzung (extensive Grünlandwirtschaft, Weidenutzung) ist jedoch möglich und vorgesehen. Durch die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ertragsstandorten in eine extensive Nutzung erfährt der Boden eine gewisse Aufwertung. Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Auf der Fläche fällt die Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln weg. Zudem wird der Boden im Bereich der Ackerflächen nicht weiter durch einen regelmäßigen Umbruch beeinträchtigt. Durch die Umwandlung in Extensivgrünland mit Dauerbewuchs wird zudem der Bodenerosion entgegengewirkt und das Wasserhaltevermögen verbessert.
- Die verkehrliche Erschließung der Fläche ist über die Ortsstraße Weißenbauren, die wiederum an die Bundesstraße 465 anschließt, möglich. In der Solarparkfläche selbst wird ein Weg zur Installation und für den Betrieb sowie den Brandschutz der Trafostationen benötigt. Die interne Erschließung erfolgt durch Ausbau von Schotterwegen.
- Während der Bauzeit ist mit Bodenbelastungen zu rechnen, da ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen bzw. Bauwege beansprucht und dadurch möglicherweise verdichtet wird. Durch die Anlage von Wegen und sonstigen Einrichtungen kommt es in geringem Maße zu Bodenabtragungen und -aufschüttungen. Da die Aufständerungen ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfahlgründung), fällt Erdaushub nicht in relevantem Maße an. Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind aufgrund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten.
- Die aufgeständerten, nicht drehbaren Photovoltaikmodule sollen ohne Fundament gegründet werden, um zusätzliche Versieglung zu vermeiden und den Eingriff in den Boden gering zu halten.

– Anlagen sollten ausschließlich zur Umwandlung von Spannung, zur Speicherung sowie zur Einspeisung des im Gebiet erzeugten Stroms errichtet werden. Auf den versiegelten Flächen kann der Boden seine Funktionen nicht länger erfüllen.

– Die Versickerung des Niederschlagswassers kann flächig auf dem Gelände erfolgen. Das auf den Modultischen anfallende Niederschlagswasser wird dem Gefälle der Module folgend nach Süden in die unversiegelten Freiflächen zwischen den Modulreihen abfließen. Sollte der Boden bei Regenereignissen wassergesättigt sein, kann das Niederschlagswasser ein Stück weit ober flächig abfließen und unter den Modultischen versickern. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen lässt sich hieraus nicht ableiten.

– Nach Abschluss der Bauarbeiten ist aufgrund der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Einsaat mit der erneuten zügigen Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rechnen, so dass nicht mit einem Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion gerechnet werden muss.

– Nach Ablauf der im parallel aufgestellten Bebauungsplan festzusetzenden Nutzungsdauer von 30 Jahren sollte die Anlage wieder vollständig zurückzubauen und der Boden so wiederhergestellt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie vor dem Bau der Photovoltaikanlage möglich ist. Für Zufahrten und andere untergeordnete Wege sollten im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge oder Materialien vorgeschrieben werden, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

– Aufgrund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf.

– Die verkehrliche Erschließung des Änderungsgebietes ist über die Ortsstraße Weißenbauren, die wiederum an die Bundesstraße 465 anschließt, sehr gut möglich. In der Solarparkfläche selbst, wird nur ein Weg zur Installation und für den Betrieb sowie den Brandschutz der Trafostationen benötigt. Die interne Erschließung erfolgt mit Schotterwegen.

– Die aufgeständerten, nicht drehbaren Photovoltaikmodule sollten ohne Fundament gegründet werden.

– Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sollte Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone in den Untergrund versickert werden. Dies kann beispielsweise durch Muldenversickerung oder Flächenversickerung erfolgen.

– Keines der baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Wasser in Berührung kommen, sollte aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei bestehen, sofern es nicht mit geeigneten anderen Materialien dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt ist.

– Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sollten Zufahrten und andere untergeordnete Wege mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien hergestellt werden.

– Zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sollten keine Reinigungsmittel verwendet werden. Das gewählte technische Konzept mit ausreichendem Neigungswinkel sorgt dafür, dass die Solarmodule durch Regen gereinigt werden und keine gesonderte Reinigung notwendig ist. Das Regenwasser, welches auf die elektrische Anlage fällt, wird nicht belastet und versickert auf den Projektflächen. Eine Kontaminierung des Wassers kann somit ausgeschlossen werden.

– Durch das Vorhaben kommt es in verschiedenen Bereichen zu Neuversiegelung, durch die oben genannten und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser jedoch gemindert werden.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.5 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

– Eine Anbindung an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone versickert. Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Änderung nicht verändert.

– Die Fläche ist leicht nach Süden geneigt. Im zentralen Bereich der Fläche befindet sich eine Senke, in der sich das Wasser bei Starkregenereignissen sammeln kann. Die ehemalige Kiesabbaufläche ist im Vergleich zur umgebenden Landschaft etwas niedriger gelegen.

4.2.3.6 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB); Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

– Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsbereich vermindert und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Im Bereich der Module, Nebengebäude und Versiegelungen wird die Wärmeabstrahlung begünstig und die Verdunstung eingeschränkt. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplanten Gehölzpflanzungen werden künftig zu einer verstärkten Frischluftbildung führen.

– Durch das Vorhaben kommt es zu keinen weiteren Schadstoffeinträgen in die Luft, da keine dauerhafte Verkehrsnutzung vorgesehen ist. Die angrenzenden Verkehrswege bestehen weiterhin und werden weiterhin zu einem Eintrag führen.

– Durch die Überbauung eines großen Teils der Fläche mit Solarmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).

– Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Durch Extrema in Bezug auf Niederschlagsereignisse (z.B. langandauernder Starkregen) kann es insbesondere im Bereich des vorausgegangenen Kiesabbaus zu Pfützenbildung kommen. Extrema in Bezug auf die Lufttemperatur bzw. Sonneneinstrahlung beeinflussen die Anlage voraussichtlich nicht negativ und werden durch die Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu regelnden Festsetzungen zu Pflanzungen sowie zu Bodenbelägen (teilversiegelte Beläge zur Verminderung der Wärmeabstrahlung) abgemildert.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.7 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

– Durch die Errichtung der landschaftsfremden Photovoltaikanlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Modultische wahrnehmbar.

– Laut der Projektbeschreibung "Solarpark Leutkirch Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH vom 08.01.2021 liegen große Teile der Flächen durch den ehemaligen Kiesabbau bis zu 7 m unter dem angrenzenden Geländeniveau so dass die PV-Anlage nur sehr gering einsehbar situiert werden kann. Dies wird durch den höhergelegenen Wald und die bewaldete Hangkante im Süden unterstützt.

– Die maximal zulässige Gesamthöhe sollte 3,50 m betragen, Zäune sollten max. 2,50 m hoch sein dürfen.

– Um einer möglichen Fernwirkung entgegenzusteuern bzw. eine Abschirmung der Solarmodule zu erzielen sowie um die Anlage in Richtung der Bestandsbebauung einzugrünen, sollte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Pflanzung einer Hecke als Randeingrünung in südlicher und westlicher Richtung festgesetzt werden. Der südlich angrenzende Wald erfüllt eine beträchtliche Abschirmungswirkung. In nordwestlicher Richtung kann die Fläche zudem durch die mögliche Entwicklung einer Streuobstwiese abgeschirmt werden.

– Es sollten nur Photovoltaikmodule verwendet werden, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexion

kann durch die Verwendung entsprechender Module oder geeigneter Maßnahmen (Blendschutz) verhindert werden. Die Aufständerungen sollten reflexionsarm ausgeführt werden. Dafür kommen beispielsweise eine matte Lackierung oder eine matte Pulverbeschichtung in Frage.

– Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sollten die Flächen im Änderungsbereich mit einer blütenreichen Saatgutmischung aus autochthonem Saatgut angesät werden. Diese sind nicht nur für die Artenvielfalt sowie den Boden förderlich, sondern fügen sich auch gut ins Landschaftsbild ein. Auch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Streuobstwiese und das Extensivgrünland fügen sich gut in die Umgebung ein. Auf den im Bebauungsplan festzusetzenden Grünflächen als Gebietseingrünung am östlichen Rand des Plangebietes sind Hochstaudenfluren und Krautsäume zu entwickeln.
– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.8 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

– Die Flächen gehen während der Dauer der Nutzung zur Energiegewinnung für die intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren, eine extensive Grünlandwirtschaft und Weidenutzung ist jedoch möglich und vorgesehen, wodurch sich der Boden erholen kann. Dies wirkt sich positiv auf die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung aus.
– Die am westlichen und südlichen Flächenrand gelegenen Feldwege bleiben der erholungssuchenden Öffentlichkeit nach Durchführung der Planung weiterhin zugänglich.
– Das Änderungsgebiet wird vor allem von Osten aus einsehbar sein, da die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplante Eingrünung auf dieser Seite durch Hochstaudenfluren und Krautstämme erfolgt. Weiter in Richtung Osten verläuft die Bundesstraße 465. Das Gebiet wird von der Straße aus folglich sichtbar sein. Die Module sind jedoch von der Seite zu sehen, was die optische Wirkung vermindert. Südlich des zu ändernden Gebietes befindet sich der Wald, die Sichtbarkeit der Module ist aus dieser Richtung deswegen gering. Nach Westen und Norden hin sollte die Anlage von einer Feldhecke eingegrünt werden, was die optische Wirkung ebenfalls vermindert. Auf der nördlichen Ausgleichsfläche sollte zudem eine Streuobstwiese entwickelt werden, die die Einsehbarkeit von der dort bestehenden Bebauung aus ebenfalls deutlich vermindert. Die optische Wirkung auf Erholungssuchende auf den umgebenden Flächen wird durch die Anlage der genannten Strukturen zur Begrünung aufgrund ihrer abschirmenden Wirkung begrenzt.
– Die Immissionsbelastung durch die zusätzlichen Verkehrswege, den nahe gelegenen Kiesabbau und die umgebende Landwirtschaft wird die Erholungswirkung künftig voraussichtlich nicht stärker beeinträchtigen, als es derzeit der Fall ist.
– Die Naherholungsfunktion des zu ändernden Gebietes wird durch die eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie die Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigt.

– Die PV-Anlage dient der Sicherung einer nachhaltigen Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.
– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer bis mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.9 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Da im Änderungsgeltungsbereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.

4.2.3.10 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

– In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die umgebende Landschaft beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
– Durch die nicht vermeidbaren, aber aufgrund der Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.
– Durch Abstände und die Situierung der Gebäude können störende Blendwirkungen gemäß den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann eine Blendung durch die zur Eingrünung festgesetzten Maßnahmen weiter reduziert werden. Mit einer Beeinträchtigung des Verkehrs auf der östlich des zu ändernden Gebietes verlaufenden Bundesstraße und der nördlich der geplanten Anlage verlaufenden Ortsstraße ist durch die Entfernung, die tiefere Lage der Photovoltaikanlage sowie der Eingrünung nicht zu rechnen.
– In Solarparks entstehen laut der Projektbeschreibung der E.ON Energie Deutschland GmbH vom 08.01.2021 nur im direkten Umfeld der Trafostationen durch die Lüftungsanlagen während der Betriebszeiten tagsüber betriebsbedingte Lärmemissionen. Aufgrund der räumlichen Distanz der Wohnbebauung zu den Trafostationen kann eine lärmbedingte Belästigung ausgeschlossen werden.

- Die geplante Anlage wird nicht beleuchtet.
- Als theoretisch mögliche Erzeuger von (Magnet-)Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig deutlich die festgesetzten Grenzwerte und sind laut der E.ON Energie Deutschland GmbH somit unbedenklich.
- Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nur selten durchzuführen. Mit zusätzlichen Schadstoffemissionen infolge des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (Kfz-Abgase) ist folglich nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen.
- Während der Nutzung der Fläche zur Energiegewinnung erfolgt kein Eintrag von Gülle oder ähnlichem, weswegen diese Geruchsemissionen auf der Fläche entfallen.
- Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung (Schotterwege zur internen Erschließung etc.) wird die Wärmeabstrahlung begünstigt, so dass es zeitweise zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur kommen kann.
- Das geplante Vorhaben lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche oder Erschütterungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

4.2.3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.

4.2.3.12 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle der Errichtung der Anlage der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.

4.2.3.13 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Änderung begründet kein konkretes Vorhaben, das in der Bau- oder Betriebsphase mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden ist.

4.2.3.14 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umweltschonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten.

- Die Planung zielt vorrangig auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage ab. Durch den Betrieb der Anlage wird eine Gesamtleistung von etwa 10.000 kWp erzielt und somit ein wesentlicher Beitrag zur Förderung regenerativer Energien auf dem Gebiet der Stadt Leutkirch i. Allgäu geschaffen. Aufgrund der Topografie ist eine Ausrichtung der Module nahezu optimal in Ost-West-Ausrichtung möglich.
- Die Nutzung von Erdwärme ist in der Planung nicht vorgesehen, da es sich bei der Planung um eine Photovoltaikanlage handelt.

4.2.3.15 Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

4.2.3.16 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Im vorliegenden Änderungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

4.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung (Nr. 2c Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB):

4.2.4.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereich noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis,

Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013) kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

4.2.4.2 Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen, im in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" folgende Festsetzungen zu treffen:

- Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Richtung Westen und Norden durch die Anlage einer Hecke aus heimischen Gehölzen
- Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Richtung Osten durch die Anlage einer standortgerechten Hochstaudenflur
- Entwicklung einer Ausgleichsfläche mit Eingrünungsfunktion Richtung Nordwesten durch die Anlage einer Streuobstwiese
- Extensivierung des Grünlandes im gesamten Gebiet zur Förderung der Artenvielfalt
- Einschränkungen in der Verwendung von Photovoltaikmodulen zum Schutz von wassergebundenen Insekten
- Errichtung eines Zaunes mit einem Mindestabstand von durchschnittlich 0,15 m zum Gelände zum Erhalt der Durchlässigkeit für Kleinlebewesen
- Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge (bauordnungsrechtliche Bauvorschriften, Schutzgut Wasser)
- Festlegung einer Pflanzliste mit standortgerechten heimischen Gehölzen
- Im Übergangsbereich ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen
- Nichtzulassung von Gehölzen, welche als Zwischenwirt für Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten
- Befristung der Inanspruchnahme der Fläche, damit diese nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird

4.2.4.3 Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Arten / Lebensräume durch die zeitweise Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Ertragsfläche.

4.2.4.4 Durch die Darstellung von Flächen für erneuerbare Energien "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erbracht werden. Zusätzlich sind vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BauGB (Durchführungsvertrag) zu treffen.

4.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.5.1 Standortalternativen: Grundsätzlich gibt es im Gemeindegebiet der Stadt Leutkirch i. Allgäu verschiedene Standorte, die für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage infrage kommen. Essenziell für die Errichtung einer solchen Anlage ist zunächst die Förderfähigkeit nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt u.a. dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist folglich der Ausbau erneuerbarer Energien unerlässlich. Der geplante Standort liegt nach Auskunft der Behörden zudem vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Die Flächen können nach Ablauf der 30-Jahre (Betriebsdauer) erneut landwirtschaftlich genutzt werden. Ein dauerhafter Verlust der Flächen für die Landwirtschaft wie bei einem Baugebiet ist folglich nicht gegeben.

Zu einer sehr frühen Phase der Entwicklung der Planung wurden unterschiedliche Alternativstandorte für die Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Gemeindegebietes diskutiert und abgewogen. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat die Planung bereits im Vorfeld ausgeschrieben. Zehn Bewerber an zehn unterschiedlichen Standorten haben sich auf die Ausschreibung gemeldet, jeder mit einem eigenen Konzept zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat sich eindringlich mit allen Konzepten und den dort vorgeschlagenen Standorten auseinandergesetzt und viele Faktoren wie Gelände, Flächenbedarf, Leistung der Anlage und landwirtschaftliche Nutzung der Fläche betrachtet. Als Ergebnis aller Abwägungen und Prüfungen hat sich die Große Kreisstadt Leutkirch für das Vorhaben und den Standort der Vorhabenträgerin entschieden.

Laut der Wirtschaftsfunktionenkarte Baden-Württemberg (Quelle LEL Schwäbisch Gmund, abgerufen am 27.10.2021) liegen im Gemeindegebiet Leutkirch i. Allgäu insgesamt 98 % der Gemeindefläche in der Vorrangflur II (10.053 ha). Insofern sticht das Plangebiet (Vorrangflur II) in Bezug auf die Bodenqualität und landwirtschaftliche Nutzbarkeit innerhalb des Gemeindegebietes nicht besonders hervor. Der Anteil des Plangebietes, an der Gesamtfläche der Vorrangflur II-Flächen ist mit etwa 0,11 % äußerst gering. Für den überplanten Bereich bestanden von Seiten der Grundstückseigentümer konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist

zudem die gute Anbindung an den Verkehr sowie die erschwerte landwirtschaftliche Nutzung wegen des vorangegangenen Kiesabbaus, die niedrigere Lage, die leichte Neigung in Richtung Süden und die Entfernung zu schützenswerten Wohngebieten.

4.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (Nr. 2e Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.6.1 Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Natura 2000-Gebiete, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind daher nicht zu erwarten.

4.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.1.1 Verwendete Leitfäden und Regelwerke:

- Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten – Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013)
- Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand Dezember 2009, 4. Auflage)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Stand Dezember 1995)

4.3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse): Es liegen keine genauen Informationen zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds vor.

4.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Nr. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, § 4c BauGB):

4.3.2.1 Um bei der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sieht die Stadt Leutkirch i. Allgäu in Kooperation mit dem

Vorhabenträger als Überwachungsmaßnahmen vor, die Herstellung und ordnungsgemäße Entwicklung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr nach Erlangen der Rechtskraft zu überprüfen und diese Überprüfung im Anschluss alle fünf Jahre zu wiederholen. Da die Stadt darüber hinaus kein eigenständiges Umweltüberwachungssystem betreibt, ist sie ggf. auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen.

4.3.3 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.3.1 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden anstelle von Flächen für die Landwirtschaft nun Flächen für erneuerbare Energien "Freiflächen-Photovoltaikanlage" am nordwestlichen Rand des Gemeindegebiets von Leutkirch dargestellt. Die Projektflächen liegen in der Gemarkung Diepoldshofen westlich von Riedlings. Der zu ändernde Bereich umfasst ca. 11,11 ha.

4.3.3.2 Begrenzt werden die Flächen im Osten von einer Hochspannungsfreileitung parallel zur Bundesstraße 465, im Norden von der Ortsstraße Weißenbauren und im Süden durch angrenzenden Wald. Der Änderungsbereich befindet sich an der Gemeindegrenze zwischen Leutkirch und Bad Wurzach Das westlich anschließende Grünland liegt dabei auf der Gemarkung Arnach (Stadt Bad Wurzach). Die Projektflächen werden aktuell landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt. Auch das weitere landschaftliche Umfeld des Änderungsbereiches ist vor allem durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt. Dem zu ändernden Gebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu (Grünland, Acker und einzelne Gehölze, landwirtschaftlich nutzbare Böden, Einsehbarkeit aus verschiedenen Richtungen).

4.3.3.3 Innerhalb sowie im räumlich-funktionalen Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Schutzgebiete oder Biotope, die durch die Änderung beeinträchtigt werden.

4.3.3.4 Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Arten/Lebensräume durch die Überplanung von Wirtschaftsgrünland.

Wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Eingriffsminderung sind die Extensivierung des Grünlandes, die Einsaat von artenreichem Grünland auf den bisherigen Ackerstandorten, die Entwicklung einer Streuobstwiese im Nordwesten und die Extensivierung von Wirtschaftsgrünland im Süden der Fläche sowie die Anlage einer Hecke zur Eingrünung und die Anpflanzung von Einzelbäumen.

4.3.3.5 Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB und daher die detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die ggf. erforderliche Zuordnung von externen Ausgleichsflächen/-maßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.3.3.6 Bei Nichtdurchführung der Planung, wird die überplante Fläche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in ähnlichem Maße bestehen bleiben. Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Planung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.

4.3.3.7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht lagen insofern vor, dass es keine detaillierten Informationen/Datengrundlagen zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds gibt.

4.3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (Nr. 3d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.4.1 Allgemeine Quellen:

- Fachgesetze siehe Abschnitt 1 "Rechtsgrundlagen"
- Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben
- Umweltdaten und -Karten Online (UDO): Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- Online-Kartendienst zu Fachanwendungen und Fachthemen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (u.a. zu Bergbau, Geologie, Hydrogeologie und Boden)
- Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg

4.3.4.2 Verwendete projektspezifische Daten und Information:

- Ortseinsicht durch Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) mit Fotodokumentation
- Ortseinsicht durch Hr. Meyer am 08.03.2021 mit Fotodokumentation und Drohnenbefliegung
- Artenschutzbericht vom 26.05.2021 von Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) mit den dazugehörigen Dokumenten (Bestandsaufnahmen der Flurstücke 933-1 und 989 sowie die Vogelliste vom 25.05.2021)
- Projektbeschreibung "Solarpark Leutkirch Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH vom 08.01.2021 von Tim Meyer
- Bausteine für ein ökologisches Gesamtkonzept "Solarpark Leutkirch-Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH vom 10.03.2021 von Tim Meyer
- Luftbilder (Google, Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)
- Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030 Teilplan Leutkirch: Diepoldshofen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch, Aichstetten und Aitrach vom 20.05.2020
- Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg (zu den Themenfeldern Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz und zu allgemeinen Hinweisen); des Regierungspräsidiums Tübingen (zu den Belangen der Raumordnung /

Bauleitplanung, zu den Belangen des Grundwasser- und Bodenschutzes, zu den Belangen der Landwirtschaft, zu den Belangen des Klimaschutzes); des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben (zum rechtskräftigen Regionalplan und zu der Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Grubenwald"); des Landratsamtes Ravensburg, Bau- und Umweltamt (zu dem Themenfeld Vermessung- und Flurbereinigung, Brandschutz, Oberflächengewässer, Altlasten, Grundwasser, zu den Themenfeldern Gewerbeaufsicht, Gewerbeabwasser, Landwirtschaft, Forst und Bodenschutz); des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz (zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, zu Natura 2000 Gebieten gem. § 31, 33, 34 BNatSchG, zur Umweltprüfung / zum Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, zu den allgemeinen Minimierungsmaßnahmen, zur Streuobstwiese, zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zum Pflanzgebot, zur Zaunanlage sowie mit Hinweisen).

5.1 Erschließungsrelevante Daten

5.1.1 Kennwerte

5.1.1.1 Fläche des Änderungsgeltungsbereiches: 11,06 ha

5.1.1.2 Flächenanteile:

Darstellung vor der Änderung	Darstellung nach der Änderung	Fläche in ha
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für erneuerbare Energien	11,06 ha

5.2 Zusätzliche Informationen

5.2.1 Planänderungen

5.2.1.1 Für die in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 15.02.2022) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2022 enthalten):

5.2.1.2 – Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Blick von Westen nach Osten in Richtung Bundesstraße 465 samt angrenzender Bebauung

Blick von Osten nach Westen über den Änderungsbereich, im linken Bildbereich der südlich angrenzende Wald, im rechten hinteren Bildbereich die bestehende Bebauung an der Ortsstraße Weißenbauren

Blick über den Änderungsbereich inklusive Waldrand

7 Verfahrensvermerke

7.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses vom27.07.2021. Der Beschluss wurde am 06.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand in der Zeit vom 09.08.2021 bis 06.09.2021 statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB). Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 (Billigungsbeschluss vom 02.12.2021; Entwurfsfassung vom 03.11.2021; Bekanntmachung am 23.12.2021) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

7.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 29.07.2021 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 17.12.2021 (Entwurfsfassung vom 03.11.2021; Billigungsbeschluss vom 02.12.2021) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses vom 13.04.2022 über die Entwurfsfassung vom 15.02.2022.

Leutkirch i. Allgäu, den 29.06.2022 gez. H.-J. Henle, Oberbürgermeister

7.5 Genehmigung (gem. § 10 Abs. 2 BauGB) (gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB)

Die Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 29.06.2022 mit Bescheid vom 29.06.2022, Nr. RPT0210 – 2511.26/2/10 bzw. mit Schreiben vom 29.06.2022.

Leutkirch i. Allgäu, den 29.06.2022 gez. H.-J. Henle, Oberbürgermeister

7.6 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 01.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" ist damit rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Leutkirch i. Allgäu, den 01.09.2022 gez. H.-J. Henle, Oberbürgermeister

Plan aufgestellt am: 28.09.2021

Plan geändert am: 15.02.2022

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Projektkoordination	Rudolf Zahner
Recht und Projektleitung	Roman Adler
Stadtplanung	Ulrike Dintzer
Landschaftsplanung	Anja Speckle

Verfasser:

…… Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. Roman Adler)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift des Planers.